

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 634 71 50
Telefax 031 634 72 03
Postkonto 30-750952-3
www.be.ch/obergericht

Eingaben per Fax und E-Mail haben
keine fristwahrende Wirkung!

Beschluss

AK Nr. 2008/193/MEI

14.08.2008 FED

Die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern,
unter Mitwirkung von Oberrichter Stucki (Präsident), Oberrichterin Schnell und Oberrichter Zihlmann sowie Kammerschreiber Feigenwinter

hat in Sachen



Rekurrent

betreffend **Rekurs gegen die Verfügung der Kantonspolizei des Kantons Bern
vom 26. März 2008 i. S. Auskunfts- und Löschungsbegehren**

beschlossen:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen.
2. Die Kantonspolizei Bern wird angewiesen, sämtliche in der Vorermittlungsdatenbank über den Rekurrenten gespeicherten Daten zu vernichten und dem Rekurrenten die erfolgte Vernichtung der Daten schriftlich zu bestätigen.
3. Die Verfahrenskosten werden dem Kanton Bern auferlegt.

Zu eröffnen:

- dem Rekurrenten
- der Kantonspolizei Bern, Kommando

Begründung:

1. Mit Schreiben vom 3. Februar 2008 gelangte [REDACTED] an die Kantonspolizei Bern und verlangte Einsicht in alle über ihn vorhandenen Personen- und Bilddaten und, sofern Daten über ihn gespeichert seien, – noch vor einer allfälliger Weiterleitung der Daten an Dritte – deren Löschung. Zur Begründung führte er aus, es gehe ihm insbesondere um diejenigen Daten, welche im Zusammenhang mit seiner Festnahme vom 19. Januar 2008 erhoben worden seien. An jenem Tag sei er ohne Angabe eines Grundes und ohne dass er an die gleichentags stattgefundene Anti-WEF-Demo habe gehen wollen, um ca. 13.00 Uhr durch die Kantonspolizei beim Bollwerk/Speichergasse in Bern festgenommen und anschliessend erkennungsdienstlich behandelt und photographiert worden. Falls Daten über ihn gespeichert seien, sei dies erfolgt, ohne dass ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden sei, weshalb er in Anwendung von Art. 24 des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) die Löschung aller über ihn vorhanden Daten verlange.

Am 26. März 2008 teilte der Kommandant-Stellvertreter der Kantonspolizei dem Gesuchsteller mit, dass dessen Personalien in einer Personenkontroll- und Festnahme-karte festgehalten worden seien. Darin enthalten seien auch Angaben über Anhaltezeitpunkt, Anhalteort sowie die bei ihm sichergestellten Gegenstände (Natel, Anti-Rep-Flyer). Es könne bestätigt werden, dass diese Daten nicht an Dritte herausgegeben würden. Was die Löschung der Daten betreffe, sei die Kantonspolizei von Gesetzes wegen berechtigt, diese längstens fünf Jahre aufzubewahren. Grundsätzlich würden solche Daten jedoch spätestens nach zwei Jahren gelöscht.

2. Dagegen reichte [REDACTED] am 17. April 2008 bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern „Beschwerde“ ein und beantragte darin abermals die Löschung aller über ihn vorhandenen Daten. Hierbei führte er an, dass er am 19. Januar 2008 laut dem ihn festnehmenden Polizisten ausschliesslich zur Identitätsfeststellung auf den Polizeiposten mitgenommen worden sei. In der Folge habe seine Identität eindeutig festgestellt werden können und es habe auch keine Gefahr auf eine erhebli-

che Straftat bestanden, welche eine Festnahme und eine (erkennungsdienstliche) Abarbeitung gerechtfertigt hätten. So habe er nicht an der Demonstration gegen das WEF teilnehmen wollen, eine Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration wäre im Übrigen auch keine erhebliche Straftat und schliesslich sei gegen ihn seines Wissens auch kein Strafverfahren eröffnet worden, womit die Speicherung seiner Daten unnötig sei.

3. Am 22. April 2008 leitete die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern die Eingabe des [REDACTED] vom 17. April 2008 unter Hinweis auf Art. 49 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG) und Art. 217 Abs. 4 des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV) zur weiteren Behandlung an die Anklagekammer des Kantons Bern weiter. Mit Verfügung vom 28. April 2008 stellte der Präsident der Anklagekammer fest, dass die Eingabe vom 17. April 2008 als Rekurs entgegengenommen werde und forderte die Kantonspolizei auf, eine Stellungnahme zum Rekurs und die vollständigen Akten einzureichen.
4. Mit Eingabe vom 5. Mai 2008 kam die Rekursgegnerin dieser Aufforderung nach und führte in ihrer Stellungnahme aus, Bilddaten über den Rekurrenten seien nicht mehr vorhanden. Zwar sei der Rekurrent tatsächlich fotografiert worden, jedoch hätten zahlreiche Fotos bei der Abarbeitung nicht mehr den betroffenen Personen zugeordnet werden können, so dass diese Bilder gelöscht worden seien. Was die übrigen über den Rekurrenten erhobenen Daten betreffe, seien diese in der „Vorermittlungsdatenbank“ erfasst worden. Diese Speicherung stütze sich auf die vom Regierungsrat mit RRB 1050/2005 genehmigte Ergänzung der Betriebsbewilligung für das Informationssystem der Kantonspolizei gemäss Art. 52 Abs. 5 PolG.
5. Dem Rekurrenten wurde mit Verfügung vom 8. Mai 2008 Gelegenheit erteilt, sich zur Stellungnahme der Kantonspolizei vernehmen zu lassen, wovon er keinen Gebrauch machte.
6. Gemäss Art. 217 Abs. 1 StrV richtet sich das Bearbeiten von Daten durch die Polizei nach dem Datenschutzgesetz. Abweichende Bestimmungen des StrV, insbesondere betreffend das Beschaffen der Daten, gehen vor. Für das Verfahren und den

Rechtsschutz gilt das Strafverfahren. Aufgrund der systematischen Einordnung im zweiten Titel des StrV „Vorverfahren“ und dort wiederum unter dem Untertitel „1.2. Polizeiliches Ermittlungsverfahren“ ergibt sich, dass sich der Geltungsbereich von Art. 217 Abs. 1 StrV auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren erstreckt. Weiter geht Art. 49 PolG, der in seinem Abs. 1 generell für das Bearbeiten von Personendaten durch die Polizei die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehaltlich spezialgesetzlicher Bestimmungen, für anwendbar erklärt und in Abs. 2 vorsieht, dass für das Verfahren und den Rechtsschutz sinngemäss das StrV gilt. Mit Art. 49 PolG beabsichtigte der Gesetzgeber, die aufgrund von Art. 217 StrV für das polizeiliche Ermittlungsverfahren festgelegte verfahrensrechtliche Zuständigkeit auf *alle* Datenbearbeitungen durch die Polizei auszudehnen (vgl. Vortrag der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Polizeigesetz, Tagblatt des Grossen Rates 1996, Beilage 19 [im Folgenden: Vortrag zum PolG], S. 13). Mit anderen Worten ist es für den Rechtsweg unerheblich, ob polizeiliche Datenbearbeitungen im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens oder ausserhalb davon erfolgen. In beiden Fällen ist das verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren ausgeschlossen und gelangen die Verfahrensbestimmungen des StrV zur Anwendung, im ersteren Fall direkt und im zweiten sinngemäss. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass Art. 217 Abs. 1 StrV und Art. 49 Abs. 2 PolG als spezialgesetzliche Bestimmungen die Regelung von Art. 26 KDSG derogieren, welche ihrerseits für das Verfahren und den Rechtsschutz auf die Bestimmungen des VRPG und des Gemeindegesetzes verweist.

Nach Art. 217 Abs. 4 StrV unterliegen Beschlüsse der Polizei dem Rekurs an die Anklagekammer, wenn sie in Anwendung des kantonalen Datenschutzgesetzes erfolgt sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Polizei ausserhalb eines hängigen Strafverfahrens Daten bearbeitet und soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen etwas anderes bestimmen (Art. 49 Abs. 1 PolG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. c KDSG). Der Grundgedanke, hängige Verfahren vom Anwendungsbereich des KDSG auszuschliessen, liegt darin, dass die von der Datenbearbeitung Betroffenen bereits durch spezialgesetzliche Normen geschützt werden und eine zusätzliche Anwendung des KDSG zu Normenkonflikten und Rechtsunsicherheit führen würde. Ausserdem sollen die Polizei und die Untersuchungsbehörden nicht durch datenschutzrechtliche Bestimmungen an der Aufklärung von Straftaten gehindert werden (vgl. AK-Beschluss Nr. 07/91 vom 16. Mai 2007, E. 8). In Übereinstimmung zur bundesgesetzlichen Regelung (vgl. Art. 2 Abs. c des Bundesgesetzes über den Datenschutz) schliesst das

KDSG in seiner heute geltenden Fassung das polizeiliche Ermittlungsverfahren nicht mehr explizit von seinem Anwendungsbereich aus. Indessen fallen nach der Rechtsprechung zum eidgenössischen Datenschutzgesetz gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren ebenfalls unter den Begriff „hängige Strafverfahren“ und unterliegen in der Regel somit nicht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. aber auch VPB 62.56; zum Ganzen: MAURER-LAMBROU/KUNZ in Basler Kommentar zum DSG, 2. Auflage 2006, N 31 zu Art. 2). Von den gerichtspolizeilichen Ermittlungen, die in der Regel nicht der Datenschutzgesetzgebung unterstehen, sind Präventivermittlungen im Polizeibereich, d.h. Ermittlungen, die vor einer bestehenden Gefahr oder Straftat erfolgen, abzugrenzen. Diese unterliegen nach der herrschenden Auffassung vollumfänglich den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Ob ein hängiges Verfahren vorliegt oder nicht, ist von Fall zu Fall, gegebenenfalls unter Beizug des entsprechenden Strafverfahrensgesetzes zu prüfen (MAURER-LAMBROU/KUNZ, a.a.O mit Hinweis auf das Gutachten des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten vom 12. Juni 2007 Ziff. 4., publiziert in VPB 65.98).

Das im bernischen Strafverfahren vorgesehene „polizeiliche Ermittlungsverfahren“ bezweckt gemäss Art. 204 StrV das Aufdecken von strafbaren Handlungen, das Feststellen des Sachverhalts, das Auffinden, Sicherstellen und Auswerten von Spuren und Beweismitteln sowie die Fahndung nach Tatverdächtigen und gegebenenfalls die Festnahme solcher Personen. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung wird deutlich, dass sich das behördliche Handeln im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens auf die Aufklärung bereits begangener Straftaten richtet. Im Strafverfahren nicht geregelt sind präventive Massnahmen der Polizei, welche vor Vorliegen einer Straftat erfolgen.

Im vorliegenden Fall wird von der Rekursgegnerin nicht behauptet, dass die den Rekurrenten betreffenden Daten aufgrund einer von ihm begangenen Straftat erhoben worden seien oder zu diesem Zweck aufbewahrt würden. Die Rekursgegnerin beruft sich in diesem Zusammenhang lediglich darauf, dass die entsprechenden Daten in der sog. „Vorermittlungsdatenbank“ erfasst worden seien, welche sich auf die vom Regierungsrat genehmigte Ergänzung der Betriebsbewilligung für das Informationssystem der Kantonspolizei gemäss Art. 52 Abs. 5 PolG stütze. Gemäss Art. 52 Abs. 1 PolG betreibt die Kantonspolizei zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Datenbearbeitungssysteme. Gemäss Abs. 5 lit. b dieser Bestimmung regelt der Regierungsrat in einer Betriebsbewilligung u.a. die Datenkategorien, die bearbeitet werden. Gestützt auf diese Ermächtigung

wurde mit Regierungsratsbeschluss 1050/2005 vom 23. März 2005 neu die Kategorie „Vorermittlungsdaten“ eingeführt. Aus den Materialien lässt sich entnehmen, dass damit Daten gemeint sind, *„welche in der Regel vor einem von den Untersuchungsbehörden geführten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren beschafft werden. Erfasst werden Personen, deren Verhalten oder deren Beziehung zu bestimmten Personen, Orten oder Objekten den Verdacht auf mögliche begangene oder allenfalls noch zu begehende strafbare Handlungen begründet. Die Daten gliedern sich in gesicherte (auf Tatsachen beruhende Informationen) und in ungesicherte (auf Vermutungen oder schwer überprüfbaren Auskünften basierend)“* (Vortrag der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat betreffend Ergänzung der Betriebsbewilligung des Regierungsrates für das Informationssystem der Kantonspolizei [RRB 330/01] gemäss Art. 52 Abs. 5 PolG vom 10. März 2005 [im Folgenden: Vortrag zur Ergänzung der Betriebsbewilligung], S. 3).

In analoger Anwendung der Rechtsprechung zum eidgenössischen DSG und mangels einer gesetzlichen Regelung im StrV fallen die vorliegend in Frage stehenden Datenbearbeitungen somit grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes und unterliegen damit dem Rekurs an die Anklagekammer.

7. Der Rekurrent hat die nach Art. 324 Abs. 1 StrV für den Rekurs massgebende 10-tägige Frist nicht eingehalten und seine als Beschwerde bezeichnete Rechtsmitteleingabe bei der sachlich unzuständigen Polizei- und Militärdirektion eingereicht, wobei er sich offenbar von dem in der angefochtenen Verfügung enthaltenen unrichtigen Hinweis auf die Verwaltungsbeschwerde und die entsprechende Rechtsmittelfrist von 30 Tagen (Art. 67 VRPG) leiten liess. Grundsätzlich gebietet das Prinzip des Vertrauensschutzes, dass dem Rechtsunterworfenen aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen dürfen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Vertrauensschutz bei verpassten Rechtsmittelfristen wird indessen selbst bei falscher Rechtsmittelbelehrung kein Schutz gewährt, wenn die Partei den Fehler durch Konsultierung des massgebenden Gesetzestextes hätte erkennen können (BGE 5A_401/2007 vom 28. September 2007; 129 II 125; 124 I 255; 117 Ia 421). Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zum Rechtsmittelweg ergibt und insbesondere auch mit Blick auf die im vorliegenden Fall missverständliche Bestimmung von Art. 26 KDSG, war es dem anwaltlich nicht vertretenen Rekurrenten nicht zumutbar, die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung zu erkennen. Ihm

darf es daher nicht zum Nachteil gereichen, dass er die Rekursfrist nicht eingehalten und seine als Beschwerde bezeichnete Rechtsmitteleingabe bei der unzuständigen Polizei- und Militärdirektion eingereicht hat (vgl. auch Art. 324 Abs. 1 StrV). Auf den ansonsten formgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten.

8. In seinen Gesuch vom 3. Februar 2008 verlangte der Rekurrent noch die Einsicht in alle über ihn vorhandenen Personen- und Bilddaten sowie deren Löschung, worauf hin ihm die Rekursgegnerin am 26. März 2008 bekannt gab, welche Daten über ihn gespeichert sind (Personalien, Anhaltezeitpunkt, Anhalteort sowie Verzeichnis der bei der Anhaltung mitgeführten Gegenstände) und dass diese Daten nicht an Dritte weitergegeben werden. In seiner Rechtsmitteleingabe vom 17. April 2008 beantragte der Rekurrent daraufhin einzig noch die Löschung der Daten und bemerkte, dass sich die Rekursgegnerin nicht über den Verbleib der von ihm angefertigten Fotografien geäußert habe, ohne jedoch formell die Herausgabe der Bilder zu beantragen. Nachdem die Rekursgegnerin im Rahmen des Rekursverfahrens erklärte, dass die betreffenden Bilder gelöscht worden seien, da sie nicht mehr den einzelnen Personen hätten zugeordnet werden können, und dies vom Rekurrenten auch nicht weiter beanstandet wird, bildet Gegenstand des vorliegenden Rekurses einzig noch die Frage, ob die Rekursgegnerin die Löschung bzw. Vernichtung der über den Rekurrenten vorhandenen Personendaten zu Recht verweigert hat.

9. Die Rekursgegnerin beruft sich in der angefochtenen Verfügung auf die in Art. 49 Abs. 3 PolG erwähnte maximale Aufbewahrungsdauer von 5 Jahren und erwähnt gleichzeitig, dass „solche“ Daten grundsätzlich jedoch nach spätestens zwei Jahren gelöscht würden. Daraus kann gefolgert werden, dass die Rekursgegnerin offenbar nicht bereit ist, die über den Rekurrenten bestehenden Daten bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu löschen, sondern offenbar erst nach einer zweijährigen Aufbewahrungsdauer. Eine nähere Begründung dafür, weshalb die Rekursgegnerin eine Löschung zum heutigen Zeitpunkt als nicht gerechtfertigt erachtet oder warum eine Löschung bereits nach zwei und nicht erst nach der gesetzlich maximal vorgesehenen Frist von fünf Jahren gerechtfertigt erscheint, lässt sich aus den Ausführungen der Rekursgegnerin genauso wenig entnehmen wie eine Begründung, zu welchem Zweck die betreffenden Daten benötigt werden.

10. Gemäss Art. 49 Abs. 3 PolG sind, sofern die Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt (vgl. für das polizeiliche Ermittlungsverfahren Art. 218 StrV) und eine längere Aufbewahrungsdauer nicht im Interesse der Betroffenen liegt, Daten der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach einer Aufbewahrungsdauer von längstens fünf Jahren im erforderlichen Umfang zu vernichten. Die fünfjährige Aufbewahrungsdauer lehnt sich an die vom Bundesgericht vorgegebene Höchstdauer für die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Daten an (Vortrag zum PolG, S. 13). In BGE 120 Ia 147 hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Löschungsbegehren einer Frau, deren erkennungsdienstliche Daten über acht Jahre nach Einstellung eines gegen sie geführten Strafverfahrens durch die Polizei aufbewahrt worden waren, festgestellt, es erscheine unverhältnismässig, erkennungsdienstliches Material über lange oder unbegrenzte Zeit aufzubewahren, selbst wenn die betroffene Person begründeten Anlass für die Erstellung des Materials gegeben habe. In leichteren Fällen erscheine es vernünftig, erkennungsdienstliche Unterlagen nach fünf Jahren zu vernichten. Entscheidend für die Festsetzung einer derartigen Frist sei, dass der Wert erkennungsdienstlicher Unterlagen mit der Zeit abnehme, und eine Vernichtung nach diesem Zeitablauf rechtfertige sich um so mehr, wenn sich die betroffene Person wohl verhalten habe und keinerlei Anlass gegeben habe, das erkennungsdienstliche Material in irgendeiner Weise zu verwenden (a.a.O., E. 2 e). Weiter erkannte das Bundesgericht, dass die absolute Verfolgungsverjährung zwar eine angemessene Frist für die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen begründe, wenn die betroffene Person wegen der ihr vorgeworfenen Taten verurteilt oder wenn sonstwie durch Gerichtsentscheid rechtskräftig festgestellt worden sei, dass die Person die Taten begangen habe. Sei hingegen die Unschuld der betroffenen Person festgestellt worden, würde sich eine Regelung über die Aufbewahrungsdauer grundsätzlich nur dann als verhältnismässig erweisen, wenn sie die sofortige Löschung bzw. Vernichtung der Daten und Unterlagen vorsähe. Ebenso müsste für den Fall, dass das Strafverfahren mangels Beweisen eingestellt werde, die Aufbewahrungsdauer gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt werden (a.a.O., E. 2 f.).

In einem anderen Entscheid, wo es um die Aufbewahrung von Videoaufzeichnungen aus der Überwachung von öffentlichen Plätzen und Strassen ging, stellte das Bundesgericht fest, dass die oben erwähnte Rechtsprechung zur Aufbewahrungsdauer von erkennungsdienstlichem Material grundsätzlich nur dann Anwendung finde, wenn das Datenmaterial in ein Strafverfahren einbezogen werde und somit erkennungsdienstliches Material darstelle. Würden die Daten indessen nicht

Eingang in ein Strafverfahren finden, lasse sich diese Praxis wegen der unterschiedlichen Ausrichtung auch nicht ohne weiteres übernehmen (BGE 133 I 77, E. 4.2). Im konkreten Fall nahm das Bundesgericht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit eine ausführliche Interessenabwägung zwischen den in Frage stehenden öffentlichen Interessen (Feststellung von Straftaten und Sicherstellung einer repräsentativen Strafverfolgung) und dem individuellen Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Recht der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen vor. Dabei gelangte es zusammenfassend zum Ergebnis, dass die im kantonalen Erlass vorgesehene Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen für die Betroffenen einen nicht unerheblichen Grundrechtseingriff darstelle und dass den Polizeikräften eine Kontrolle der überwachten Plätze und Strassen innert nützlicher Frist zuzumuten sei. Unter der Voraussetzung, dass die Daten ausschliesslich für strafrechtliche Ermittlungsverfahren Verwendung fänden und jegliche missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ausgeschlossen sei, könne eine verfassungs- und EMRK-konforme Anwendung der Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen angenommen werden (a.a.O., E. 5.5).

11. Auch im vorliegenden Fall kann die in BGE 120 Ia 147 dargestellte Praxis zur Aufbewahrungsdauer von im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens gewonnenem Datenmaterial nicht unbesehen übernommen werden, handelt es sich doch auch hier um Aufzeichnungen, die nicht im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens gemacht wurden. Soweit darin jedoch dem auch bei der Datenbearbeitung immer zu beachtenden Verhältnismässigkeitsprinzip Ausdruck gegeben wird, sind die entsprechenden Überlegungen selbstverständlich auch im vorliegenden Fall beachtlich. Noch eher zu vergleichen ist der vorliegende Fall mit den in BGE 133 I 77 behandelten Videoaufzeichnungen von öffentlichen Plätzen, wo sich eine Aufbewahrung des Datenmaterials für einen nur – aber immerhin – rund drei Monate dauernden Zeitraum aufgrund der Möglichkeit rechtfertigte, dass eine Straftat nachträglich entdeckt oder zur Anzeige gebracht werde, und die Aufzeichnungen diesfalls als Beweismaterial dienen könnten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Bundesgericht in der erwähnten Entscheidung die in einem kantonalen Polizeireglement enthaltene Regelung im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle zu überprüfen hatte, während es hier um einen konkreten Einzelfall geht. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich für den vorliegenden Fall was folgt:

a) Bei den vorliegend in Frage stehenden Daten handelt es sich um Angaben zur Identität des Rekurrenten sowie um Aufzeichnungen über die Umstände der Anhaltung. Die Aufbewahrung solcher Daten stellt einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 BV, welche wiederum Teilgehalt des Grundrechts der persönlichen Freiheit ist, dar (BGE 133 I 77 E. 3.2; Pra 79 (1990) Nr. 243, E. 2 a)). Ein solcher Grundrechtseingriff muss immer verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Die Verhältnismässigkeit ist gegeben, wenn der Eingriff zur Erreichung des Ziels, welches im öffentlichen Interesse vorgegeben ist, geeignet und erforderlich ist (BGE 128 II 259 E. 3.6). Das kantonale Datenschutzgesetz konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit unter anderem dahingehend, dass es bestimmt, *nicht mehr benötigte* Daten einer Datensammlung seien zu vernichten (Art. 19 Abs. 1 KDSG) bzw. jede Person habe Anspruch darauf, dass unrichtige oder *nicht notwendige* Personendaten berichtigt oder vernichtet werden (Art. 23 Abs. 1 KDSG). Ob sich die (weitere) Aufbewahrung von Daten als notwendig erweist, ergibt sich jeweils aus den Umständen des konkreten Einzelfalls. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verbietet es jedenfalls, sich – unbesehen der konkreten Umstände und ohne weitere Begründung – auf eine grundsätzliche Aufbewahrungsdauer von zwei Jahren zu berufen, wie die Rekursgegnerin dies getan hat.

b) Gemäss Art. 52 Abs. 1 PolG betreibt die Kantonspolizei zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Datenbearbeitungssysteme. Die gesetzlichen Aufgaben der Kantonspolizei ergeben sich zunächst aus Art. 1 PolG, wonach und soweit hier interessierend, die Polizei Massnahmen trifft, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen (lit. a). Die unter Art. 1 lit. a PolG erwähnten sicherheitspolizeilichen Aufgaben haben insbesondere zum Ziel, die Begehung von unmittelbar bevorstehenden oder die Fortsetzung von bereits begonnen Straftaten zu verhindern (Art. 3 PolG). Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die weitere Aufbewahrung der über den Rekurrenten erhobenen Daten notwendig und geeignet ist, die in der sicherheitspolizeilichen Generalklausel von Art. 1 lit. a PolG i.V.m. Art. 3 PolG genannten Ziele zu verwirklichen.

c) Die Anhaltung des Rekurrenten erfolgte im Rahmen einer polizeilichen Aktion, bei welcher im Vorfeld bzw. parallel zur unbewilligten Anti-WEF-Kundgebung in Bern vom 19. Januar 2008 242 Personen polizeilich angehalten und nach polizeilicher Abklärung ihrer Personalien, Erstellung von Fotografien und Durchsuchung der Effekten nach einer durchschnittlichen Festhaldedauer von vier Stunden wieder entlassen

worden waren (vgl. Berichterstattung zur unbewilligten Anti-WEF-Demonstration vom Samstag, 19. Januar 2008 und zur bewilligten Anti-WEF-Demonstration vom 26. Januar 2008 von Regierungsstatthalterin Regula Mader, schriftliche Medienorientierung vom 29. Januar 2008). Rechtsgrundlage für die im Rahmen der am betreffenden Datum erfolgten Anhaltung bildete Art. 27 PolG. Nach dieser Bestimmung kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird (Abs. 1). Weiter ist die angehaltene Person dabei verpflichtet, ihre Personalien anzugeben, mitgeführte Ausweise vorzulegen und Sachen in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen (Abs. 2). Die am 19. Januar 2008 angehaltenen Personen führten zum Teil Gegenstände mit sich, welche auf eine Teilnahme an der unbewilligten Kundgebung schliessen liessen wie z.B. Transparente, Megaphone, Vermummungsmaterial etc. und trugen zum Teil auch gefährliche Gegenstände wie Benzinkanister, Lampenöl, Steine und Farbbeutel mit sich. Gegenüber mehreren an jenem Tag festgenommenen Personen wurde wegen verschiedener Straftatbestände Anzeige eingereicht, so wegen Widerhandlungen gegen das BetmG, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, Gewalt gegen Beamte, Widerhandlung gegen das Waffengesetz und Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot. Gesamthaft sind gegen 35 Personen polizeiliche Ermittlungen aufgenommen worden, wovon in der Folge 25 Personen an die Untersuchungsbehörden verzeigt worden sind (vgl. Antwort des bernischen Regierungsrates vom 2. Juli 2008 zur Interpellation Pardini, I 115/2008 POM).

d) Aus den Umständen der Anhaltung und vor dem Hintergrund, dass es wenige Monate zuvor in der Stadt Bern zu erheblichen Ausschreitungen im Rahmen einer anderen Kundgebung gekommen war (vgl. „Der Bund“ vom 8. Oktober 2007, S. 1: „Chaoten verhindern SVP-Umzug“), wird deutlich, dass das polizeiliche Vorgehen vom 19. Januar 2008 in erster Linie bezwecken sollte, konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden und demnach sicherheitspolizeilich motiviert war, wobei es der Polizei offenbar darum gegangen ist, im Sinne einer präventiven Deeskalation befürchtete Ausschreitungen und damit im Zusammenhang stehende Straftaten zu verhindern. Weiter geht aus den vorstehenden Ausführungen hervor, dass im Anschluss an die polizeiliche Aktion dann auch tatsächlich gegen mehrere Personen polizeiliche Ermittlungen aufgenommen wurden bzw. Strafanzeigen eingereicht worden sind. Dass dies auch beim Rekurrenten der Fall war bzw. dass ihm eine Straftat vorgeworfen wird, wird von der Rekursgegnerin nicht behauptet. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Anzeige noch er-

folgen wird, nachdem inzwischen bereits mehr als sechs Monate seit der Anhaltung vergangen sind. Aus dem vorzitierten Bericht des Regierungsrates geht im Übrigen auch hervor, dass sämtliche mit der Kundgebung im Zusammenhang stehenden polizeilichen Ermittlungen entweder durch Verzeigung an die Untersuchungsbehörden oder mangels Erhärtung eines Tatverdachts bereits abgeschlossen sind. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass der Rekurrent gemäss den Aufzeichnungen der Polizei am fraglichen Tag um 13.15 Uhr angehalten und um 21.05 Uhr entlassen worden ist, weshalb, selbst wenn, wie von ihm bestritten wird, er ursprünglich beabsichtigt hätte, an der unbewilligten Demonstration teilzunehmen – womit er sich allerdings noch nicht strafbar gemacht hätte –, er aufgrund des nahezu siebenstündigen dauernden Polizeigewahrsams faktisch gar keine Möglichkeit dazu gehabt hatte und es auch unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen erscheint, dass er an irgendwelchen im Rahmen der Kundgebung erfolgten Ausschreitungen beteiligt gewesen sein könnte. Aufgrund dieser Überlegungen ist es zusammenfassend nicht vorstellbar, dass die über den Rekurrenten erhobenen Daten zwecks späterer Identifizierung als Urheber einer im Rahmen der Kundgebung begangenen möglichen Straftat benötigt werden. Anders als bei denjenigen Personen, gegen die nachträglich ein Strafverfahren eröffnet worden ist und bei denen die von der Polizei erhobenen Daten im Rahmen der Strafverfolgung benötigt werden, ist damit vorliegend nicht ersichtlich, zu welchem Zweck die über den Rekurrenten erhobenen Daten weiter benötigt werden. Wie es sich verhielte, wenn der Rekurrent durch sein Verhalten konkreten Anlass zur Befürchtung gegeben hätte, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darzustellen, wie dies zum Beispiel der Fall gewesen wäre, wenn bei ihm Gegenstände sichergestellt worden wären, welche auf eine Gewaltneigung hätten schliessen lassen, kann an dieser Stelle offen bleiben.

Eine weitere Aufbewahrung der in Frage stehenden Daten rechtfertigt sich mit Blick auf die im Rahmen der Verhältnismässigkeit verlangte Erforderlichkeit unter diesem Gesichtspunkt nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine weitere Aufbewahrung der Daten der Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen und der Verhinderung möglicher Straftaten im Speziellen dienlich sein könnte. Jedenfalls ist nicht erkennbar und wird von der Rekursgegnerin auch nicht dargelegt, inwiefern die über den Rekurrenten erhobenen Daten im Hinblick auf die blosser Möglichkeit, dass der Betroffene allenfalls wieder einmal im Rahmen einer unbewilligten Kundgebung angehalten werden bzw. durch seine Teilnahme an einer solchen Kundgebung eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen könnte, von Nutzen sein könnten, und eine Aufbewahrung des Datenmaterials einzig zu diesem Zweck würde

sich verbieten. In diesem Zusammenhang ist nämlich daran zu erinnern, dass im Vortrag zur Ergänzung der Betriebsbewilligung ausdrücklich erwähnt wird, die Vorermittlungsbank solle nicht der Fichierung von Personen dienen, sondern es gehe dabei vielmehr um die kantonale Vernetzung von kriminalpolizeilich relevanten Daten im Zusammenhang mit der Verbrechensverhütung und raschen Verbrechensaufklärung (a.a.O., S. 4 f.). Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, nicht ersichtlich ist, inwiefern die weitere Aufbewahrung von Daten einer Person zur Verbrechensverhütung oder –aufklärung dienen kann, rechtfertigt sich auch deren weitere Aufbewahrung nicht, und die Daten sind auf Gesuch der betroffenen Person gemäss Art. 23 Abs. 1 KDSG zu vernichten.

12. Nach dem Gesagten erweist sich der Rekurs als begründet und ist gutzuheissen. Die Kantonspolizei wird angewiesen, sämtliche über den Rekurrenten vorhandenen Daten zu vernichten und dem Rekurrenten die erfolgte Vernichtung der Daten schriftlich zu bestätigen.

13. Bei diesem Ausgang werden die Verfahrenskosten dem Kanton auferlegt (Art. 392 Abs. 2 StrV).

Bern, 14. August 2008

Namens der Anklagekammer

Der Präsident:



Oberrichter Stucki

Der Kammerschreiber:



Feigenwinter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht (Av. du Tribunal Fédéral 29, 1000 Lausanne 14) erhoben werden (Bundesgerichtsgesetz Art. 78 ff., 93 Abs. 1 lit. a, 94, 95, 98 BGG SR 173.110). Bei Vor- und Zwischenentscheiden ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der angefochtene Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eröffnung dieses Entscheids einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Vorhandene Urkunden sowie der angefochtene Entscheid sind beizulegen (Art. 42 BGG).

Die Berechtigung zur Beschwerde in Strafsachen bestimmt sich nach Art. 81 BGG.